

Statuten

Mission 21
Evangelisches Missionswerk Basel

verabschiedet von der
Missionssynode
am 7. Juni 2013
revidiert am 29. Juni 2019

Statuten

des Vereins «Mission 21 - Evangelisches Missionswerk Basel»

Präambel

Als Mission 21 haben sich zu gemeinsamem Tun vereinigt: the Africa Continental Assembly of Mission 21, the Asia Fellowship of Mission 21 Partners, la Asamblea Continental Latinoamericana de misión 21 und die Kontinentalversammlung Europa in Gründung, die ihrerseits als selbständige Körperschaften Kirchen und Organisationen vereinigen, und die Evangelische Missionsgesellschaft in Basel (Basler Mission), die Evangelische Mission im Kwango und die Herrnhuter Mission.

Mission 21 will im Namen des dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Gottes Liebe zur ganzen Schöpfung und zu allen Menschen in Wort und Tat bezeugen. Mission 21 ermutigt Menschen, die Botschaft des Evangeliums als Befreiung grenzüberschreitend zu leben.

Mission 21 stellt sich auf die Seite der armen, unterdrückten und marginalisierten Menschen und lässt sich in Gemeinschaft mit ihnen zum Dialog, zum Teilen und zur Fürsprache (Advocacy) herausfordern. Darin wird Kirche sicht- und erfahrbar.

Mission 21 arbeitet mit Partnerkirchen und Partnerorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika und mit den evangelischen Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften in Europa zusammen, verbindet sich mit den Kräften, die eine gerechte Gesellschaft aufbauen, und ist der ökumenischen Bewegung verbunden.

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Mission 21 - Evangelisches Missionswerk Basel besteht ein Verein gemäss den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Verwurzelt in der Tradition des Evangeliums von Jesus Christus motiviert und befähigt Mission 21 Menschen weltweit zu gemeinnütziger Aufbau- und Projektarbeit, die Gesellschaft verändernd wirkt.

Art. 3 Tätigkeit

Mission 21 erreicht diesen Zweck insbesondere durch:

- das Teilen von materiellen Gütern sowie die Auswahl, Vorbereitung und Begleitung von europäischen Mitarbeitenden in Afrika, Asien und Lateinamerika sowie von Mitarbeitenden aus den genannten Kontinenten in Europa
- Bildungsaustausch, wechselseitiges Lernen und Begegnung von Menschen verschiedener kultureller Prägung und religiöser Orientierung
- Aus- und Weiterbildung vom Grundschul- bis zum Universitätsniveau
- Landwirtschafts-, Gesundheits- und Friedensprogramme
- Nothilfe- und Wiederaufbaumassnahmen
- Förderung einer nachhaltigen und umweltschonenden Entwicklung
- Gendergerechtigkeits- und Jugendförderung
- Armutsbekämpfung
- Einforderung von Menschenrechten
- Motivation und Sensibilisierung für Entwicklungszusammenarbeit
- Austausch und Aufbereitung von Informationen aus Partnerkirchen und Partnerorganisationen

Zur Abwicklung ihrer Aufgaben unterhält Mission 21 eine Geschäftsstelle im Missionshaus in Basel.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

¹⁾Mitglied des Vereins können juristische Personen werden, die sich verpflichten

- a) die Statuten und das von der Missionssynode beschlossene Leitbild zu anerkennen; und
- b) sich für den Zweck des Vereins aktiv im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit einzusetzen.

Ein neues Mitglied muss von der Missionssynode mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen aufgenommen werden. Die Missionssynode legt dabei mit demselben Quorum die dem neuen Mitglied zustehenden Stimmen im Rahmen von Art. 9 der Statuten fest.

²⁾Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Organen eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern sowie eine angemessene Jugendvertretung anzustreben.

Art. 5 Ausschluss von Mitgliedern bzw. von Partnerkirchen und -organisationen

¹⁾Die Missionssynode kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

²⁾Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, das Leitbild oder die Leitlinien von Mission 21 verstösst, keine Gewähr für eine dem Zweck von Mission 21 entsprechende Verwendung der ihm anvertrauten Mittel mehr bietet oder sonst in schwerwiegender Weise das Ansehen von Mission 21 beeinträchtigt.

³⁾Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Missionssynode einer Partnerkirche oder -organisation nach Konsultation der jeweiligen Kontinentalversammlung diesen Status wieder aberkennen. Der betroffenen Partnerkirche bzw. -organisation ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kontinentalversammlungen sind verpflichtet, ihre Mitglieder, denen der Status einer Partnerkirche beziehungsweise Partnerorganisation von der Missionssynode aberkannt wurde, auszuschliessen.

III. Mittel des Vereins

Art. 6 Vereinsvermögen

¹⁾Mission 21 stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Spenden und Ergebnisse von Sammlungen
- andere freiwillige Gaben, Zuwendungen und Legate
- weitere Erträge und Erlöse aufgrund von Vereinbarungen.

²⁾Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Mission 21 ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

¹⁾ Die Organe von Mission 21 sind

- a) die Missionssynode
- b) die Geschäftsprüfungskommission
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsleitung
- e) die Revisionsstelle.

²⁾ Bei der Besetzung von Vorstand und Geschäftsleitung ist das Prinzip der Parität von Frauen und Männern anzustreben. In der Missionssynode ist ausserdem eine angemessene Jugendvertretung anzustreben.

³⁾ Die Organe dürfen nicht mehrheitlich aus Vertretern/Vertreterinnen von Organisationen zusammengesetzt sein, die regelmässig Projektunterstützungen von Mission 21 empfangen.

A. Missionssynode

Art. 9 Zusammensetzung und Stimmrecht

¹⁾ Die Missionssynode ist das oberste Organ von Mission 21. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

²⁾ Jedem Mitglied stehen mindestens vier und maximal zwölf Stimmen zu, wobei die Stimmzahl von der Missionssynode jeweils bei der Aufnahme des Mitglieds festgelegt wird.

³⁾ Ungeachtet des Absatzes 2 hiervor haben die folgenden Mitglieder die folgenden Stimmen:

- a) Evangelische Mission im Kwango und Herrnhuter Mission je vier und die Evangelische Missionsgesellschaft in Basel (Basler Mission) zwölf Stimmen.
- b) Die Kontinentalversammlungen Afrika, Asien, Lateinamerika und Europa je fünf Stimmen.

⁴⁾ Mit beratender Stimme nehmen die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft, die von dieser aus ihrer Mitte gewählt werden, an der Missionssynode teil. Der Vorstand kann Gäste einladen.

⁵⁾Jedes Mitglied teilt dem Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes rechtzeitig vor der Missionssynode mit, wen es an die Missionssynode entsendet. Die Spesen für Reise und Unterkunft werden jedem Mitglied für jeweils eine Person in angemessenem Umfang vergütet. Nehmen mehr als eine Person pro Mitglied teil, bestimmt der Vorstand, ob und in welcher Höhe Spesen für Reise- und Unterkunft der weiteren Personen vergütet werden.

Art. 10 Aufgaben

Die Missionssynode hat die ihr in den vorliegenden Statuten zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Festsetzung der Stimmenzahl der Mitglieder
- d) Aufnahme neuer Partnerkirchen und -organisationen in die Kontinentalversammlungen auf deren Empfehlung hin
- e) Aberkennung des Partnerstatuts einer Partnerkirche oder Partnerorganisation nach Konsultation mit der entsprechenden Kontinentalversammlung
- f) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und aus dessen Mitte der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
- g) Wahl und Abwahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- h) Wahl und Abwahl der Revisionsstelle
- i) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- j) Genehmigung des Rahmenbudgets
- k) Beschlussfassung über Leitbild und zur Strategie der Advocacy (Fürsprache)
- l) Erlass und Änderung der Geschäftsreglemente der Missionssynode und der Geschäftsprüfungskommission
- m) Beschlussfassung über die Auflösung von mission 21.

Art. 11 Durchführung der Missionssynode

¹⁾Die Missionssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ein Fünftel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Missionssynode verlangen.

²⁾In der Regel alle drei Jahre wird die Missionssynode mit einem internationalen Missionsanlass verbunden.

³)Die Missionssynode wird durch den Vorstand sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern an die dem Vorstand jeweils zuletzt bekannte gegebene Adresse zuzustellen.

⁴)Traktandenwünsche sind acht Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

⁵)Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur zu Beginn der Verhandlungen mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen auf die Traktandenliste gesetzt werden. Eine nachträgliche Traktandierung ist ausgeschlossen für Statutenänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Art. 12 Leitung und Beschlussfassung

¹)Die Missionssynode wird durch den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes und im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin geleitet.

²)Die Missionssynode ist ungeachtet der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

³)Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der vertretenen Stimmen, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit steht der/dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

⁴)Über jede Missionssynode ist ein Protokoll zu führen, das ein Verzeichnis der vertretenen Mitglieder und der für sie handelnden Personen enthalten muss. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin beziehungsweise dem Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 13 Wahl, Amtsdauer

¹)Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei von der Missionssynode auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.

²)Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich im Rahmen ihres Geschäftsreglements selbst.

Art. 14 Aufgaben

¹⁾Die Geschäftsprüfungskommission prüft Jahresrechnung und Rahmenbudget und stellt der Missionssynode jeweils Antrag auf deren Genehmigung oder Rückweisung.

²⁾Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung der Beschlüsse der Missionssynode.

³⁾Der Vorstand und die Geschäftsleitung haben der Geschäftsprüfungskommission Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über ihnen anvertraute vertrauliche Informationen verpflichtet.

C. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹⁾Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und maximal elf Mitgliedern zusammen.

²⁾Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

³⁾In der Regel nimmt der Direktor/die Direktorin oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung an der Vorstandssitzung (mit beratender Stimme) teil.

Art. 16 Aufgaben

¹⁾Dem Vorstand obliegen namentlich

- a) Prüfung von Jahresrechnung und Rahmenbudget zuhanden der Geschäftsprüfungskommission sowie von Jahres- und Finanzbericht mit Rahmenbudget zuhanden der Missionssynode.
- b) Erstellen der Traktandenliste und Einladung zur Missionssynode
- c) Leitung von Mission 21 und Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- d) Wahl und Abwahl des Direktors/der Direktorin und der Mitglieder der Geschäftsleitung
- e) Aufsicht über den Direktor/die Direktorin und die Geschäftsleitung

- f) strategische Verantwortung für die Weiterentwicklung des Werkes Mission 21 unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Missionssynode
- g) Ausarbeitung der Grundsätze für die Umsetzung des Zweckartikels, einschliesslich des Einsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus und nach Übersee
- h) Genehmigung von Kooperationsverträgen mit den Partnerkirchen und -organisationen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Europa
- i) Erlass eines Organisationsreglements
- j) regelmässige Konsultationen mit den Partnern und mit den Mitgliedern.
- k) Sicherstellung der Verbindung zu und der Oberaufsicht über die Tochtergesellschaften durch eine angemessene Vertretung in den Leitungsgremien.

²⁾Der Vorstand beschliesst über alle Aufgabenbereiche, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann weitere kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Personen bestimmen.

Art. 18 Sitzungen und Beschlussfassung

¹⁾Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes kann jederzeit die Einberufung verlangen.

²⁾Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³⁾Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Im Fall der Stimmgleichheit zählt ihre/seine Stimme doppelt.

Art. 19 Organisationsreglement

¹⁾Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, das in Ergänzung zu den Statuten die Organisation des Vorstandes und insbesondere die Aufgaben der Geschäftsleitung und der Stabsstellen sowie die Mitbestimmung und Mitsprache der Mitarbeiterschaft regelt.

²⁾Das Organisationsreglement und spätere Änderungen sind der Missionssynode zur Kenntnis zu bringen.

D. Geschäftsleitung

Art. 20 Wahl und Zusammensetzung

¹⁾Der Direktor/die Direktorin wird vom Vorstand gewählt und abberufen. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand gewählt und vom Vorstand oder von dem Direktor/der Direktorin in der Regel nach Konsultation mit dem Vorstand abberufen.

²⁾Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird im Organisationsreglement geregelt.

Art. 21 Aufgaben

¹⁾Der Direktor/die Direktorin führt zusammen mit der Geschäftsleitung nach Massgabe des Organisationsreglements die laufenden Geschäfte des Werkes Mission 21 und vollzieht die Beschlüsse der Missionssynode und des Vorstandes.

²⁾Das Organisationsreglement umschreibt die Aufgaben des Direktors/der Direktorin und der Geschäftsleitung im Einzelnen und regelt die Berichterstattung an den Vorstand.

E. Revisionsstelle

Art. 22 Wahl und Aufgaben

¹⁾Die Missionssynode wählt auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von einem Jahr.

²⁾Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Missionssynode Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderungen

¹)Diese Statuten mit Einschluss des Zweckartikels können durch die Missionssynode mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden.

Art. 24 Auflösung und Liquidation

¹)Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Missionssynode und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder des Vereins.

²)Die Liquidation obliegt dem Vorstand. Die Missionssynode kann aber auch besondere Liquidatoren einsetzen.

³)Bei der Liquidation ist darauf zu achten, dass die Aufgaben des Vereins soweit möglich weitergeführt werden. Das verbleibende Vermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden; der Entscheid hierüber obliegt der Missionssynode.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 7. Juni 2013 in Kraft. Sie ersetzen die am 18. Juni 2010 von der damaligen Missionssynode beschlossenen Statuten.

St. Gallen, den 7. Juni 2013

Dr. Christine Christ-von Wedel
Präsidentin des Vorstands Mission 21

PD Dr. Johannes Blum
Vizepräsident des Vorstands Mission 21

Art. 3 der Statuten wurde nach Beschluss der Synode Mission 21 vom 29. Juni 2019 ergänzt mit

- Nothilfe- und Wiederaufbaumassnahmen

Prof. Dr. Johannes Blum
Präsident des Vorstands Mission 21

